



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>BV 2021 0014</b>
Datum:	20.10.2021
Federführung:	10 Zentrale Dienste
Aktenzeichen:	10.024

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden**

**Beratungsfolge:**

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Rat	04.11.2021	Entscheidung			

**Beschlussvorschlag:**

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt verteilt:

<b>Ausschuss</b>	<b>Vorsitzende/r</b>	<b>Zugriff durch ...</b>
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau		
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeiten, Liegenschaften und Verkehr		
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten		
Ausschuss für Soziales, Integration und Prävention		
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport		
Ausschuss für Jugendhilfe und Familie		
Feuerwehrausschuss		

In Vertretung

(Kugel)

**Sachverhalt und Begründung:**

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren - § 71 Abs. 8 NKomVG). Der Rat kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los zieht der oder die Ratsvorsitzende.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren.

Anhand möglicher Fraktions- und Gruppenbildungen ist dieser Vorlage eine Musterberechnung für die Zugriffsregelung beigelegt (Anlage 1). Durch andere Gruppenbildung(en) können sich die Berechnungen entsprechend verändern.

Der Verteilung der Ausschussvorsitze gehen voraus:

- Die Feststellung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen und Gruppen,
- die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, aus der sich aus den aufgeführten Ausschüssen die Anzahl der Ausschussvorsitze ergibt, sowie
- die Benennung der Ausschussmitglieder.

In die Verteilung nach dem Zugriffsverfahren sind auch die sondergesetzlichen Ausschüsse nach § 73 NKomVG einzubeziehen und zwar in einem einheitlichen Verfahren. Obwohl die Nicht-Ratsmitglieder in den Ausschüssen nach § 73 NKomVG Stimmrecht besitzen, können sie einen Ausschussvorsitz nicht übernehmen, wohl aber können Grundmandatäre dafür benannt werden.

Der Verwaltungsausschuss ist kein Ratsausschuss. Dessen Vorsitz hat gem. § 74 Abs. 1 Satz 3 NKomVG der Bürgermeister inne. Bei der Berechnung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Zahl der Vorsitze bleibt der Verwaltungsausschuss also außer Betracht.

Die stellv. Vorsitzenden werden gem. Geschäftsordnung in der ersten Sitzung des jeweiligen Ausschusses von den Ausschussmitgliedern gewählt.